IDK
Innungen des Kfz-Technikerhandwerks
Niedersachsen-Mitte und Osnabrück

Newsletter

Februar / 2025

STD
Sicherheitstechnischer Beratungsdienst
STD GmbH

Inhalt

Alte Tradition im neuen Gewand – Freisprechungen 2025 1
kfz-azubi.de – Letzte Chance! 3
Muss bei Abschluss eines Nutzungsvertrages für Pkws eine Kopie des Führerscheins angefertigt werden? 4
Anspruch auf Ersatzmobilität oder Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt 4
Vorsicht bei Angeboten für Gebrauchtwagen 5
Sachmangelhaftung bei einem unvollständigen Schlüsselsatz 5
Nachrüstpflicht Fahrtenschreiber/Kontrollgeräte im grenzüberschreitenden Verkehr 6
Wichtige Änderungen in 2025 beim Arbeitsschutz 6
Basiszinssatz ab 01.01.2025 8
Aktuelle Veranstaltungen/Seminare 9

Alte Tradition im neuen Gewand – Freisprechungen 2025



Am 06. und 08.02. haben in Osnabrück und Hannover die diesjährigen Freisprechungsfeiern stattgefunden. Insgesamt wurden in beiden Innungsgebieten rund 350 Auszubildende aus den Sommer- und Winterprüfungen 2024/2025, durch den Vertreter der HWK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Peter Beckmann und dem Obermeister der IDK Niedersachsen-Mitte, Axel Meyer, in den Gesellenstand des Kfz-Technikerhandwerks erhoben.

Im Osnabrücker Alando wurde die Veranstaltung vor imposanter Kulisse durch den Lehrlingswart, Guido Patzelt und den Geschäftsführer der Kfz-Innungen Niedersachsen-Mitte und Osnabrück, Alexander Kreye, eröffnet. Insgesamt 630 Personen waren der Einladung zur Freisprechung ins Alando gefolgt. Auch Verena Kämmerling richtete in ihrer Funktion als Kreisvorsitzende der Stadt Osnabrück Grußworte an die Gäste.

Berufsausbildung

Zuzüglich der Freisprechungen wurden natürlich auch noch die Besten der jeweiligen Prüfungen geehrt. So wurden folgende Gesellen gesondert ausgezeichnet: Jannis Hohenbrink (B&K Deutschland GmbH, Osnabrück), Aaron Krüger (MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Osnabrück), Julius Schumann, Niko Schlicke (beide Beresa GmbH & Co. KG, Osnabrück) sowie Christian Wellmeyer (I. & W. Erpenbeck GmbH & Co. KG, Glandorf).

Im Innungsgebiet Niedersachsen-Mitte gab es in diesem Jahr Neuerungen: Die bis dahin einzeln veranstalteten Freisprechungen wurden an einem Ort zusammengelegt. 850 Gäste strömten in die Räumlichkeiten des Tanzhauses Bothe in Hannover, um auch hier die Erfolge der jungen Nachwuchskräfte zu würdigen. Obermeister Axel Meyer eröffnete die Veranstaltung sichtlich begeistert von der großen Anzahl der Gäste. Ganze 249 Auszubildende wurden namentlich erwähnt und erhielten ihre Gesellenurkunden. Die für die guten Leistungen Geehrten waren hier: Tim Luca Martschink (Autohaus Südring, Sulingen), Mads Bäskow (FW Automobile GmbH, Rehburg Loccum), Jan Clemens Grote (FW Automobile GmbH, Stolzenau), Philip Dalhoefer (Autohaus Becker-Tiemann, Hameln), Fabian Guido Hercher (CarUnion GmbH, Barsinghausen) und Luca Scharrer (Autohaus Söffker GmbH, Hessisch Oldendorf).

Ein besonderer Dank gilt den Lehrkräften einiger Berufsschulen, die im Rahmen der Freisprechungen die Abschlusszeugnisse und Präsente an die Gesell*innen übergaben!

Eine weitere Neuerung lag in der im Anschluss an die Freisprechungen jeweils anberaumten Party, die für alle frisch ausgelernten Kräfte nebst ihren Ausbildenden und Gästen sowie für alle Mitarbeitenden der Kfz-Handwerksbetriebe ausgerichtet wurde. „Wir möchten zeigen, dass die Kfz-Welt nicht nur arbeiten, sondern auch feiern kann!“, lautete der Appell des Geschäftsführers, der hierzu ausnahmslos alle Kfz-Betriebe in den jeweiligen Innungsgebieten eingeladen hatte. So wurde sowohl im Alando als auch im Tanzhaus Bothe in Hannover bis spät in die Nacht, getanzt, „gerudert“ und gefeiert.



kfz-azubi.de – Letzte Chance!

Nachdem wir bereits im Dezember-Newsletter dafür geworben haben, möchten wir gern erneut auf die Nutzung der Plattform kfz-azubi.de hinweisen. Diese Plattform ist für Sie als Innungsmitgliedsbetriebe vollkommen kostenfrei und autark zu nutzen!

Momentan sind auf kfz-azubi.de 70 freie Stellen, von nur 24 Betrieben inseriert. 174 Betriebe sind immerhin registriert und/oder hatten auch bereits Stellen auf der Seite ausgeschrieben. Die Gesamtzahl der Mitgliedsbetriebe in den Innungsgebieten Niedersachsen-Mitte und Osnabrück beträgt 650!

Zu Beginn der Woche haben wir die aktuellen Zahlen erhalten, die äußerst aussagekräftig die Promotion von kfz-azubi.de über Google sowie die Social Media Dienste TikTok, Instagram und Facebook belegen.

Rückblickend auf den Zeitraum vom 01.11.2024 – 06.02.2025 wurden allein über die Anzeigen zu den Ausbildungsberufen Automobilkaufmann (m/w/d) und Kfz-Mechatroniker (m/w/d) auf Instagram und Facebook 6.400 Link-Klicks generiert. Auf TikTok allein waren es zusätzlich ganze 4885 Link-Klicks.

Instagram und Facebook

Anzeige Automobilkauffrau

Link-Klicks	Reichweite	Impressionen
1849	51.977	163.210



Instagram und Facebook

Anzeige Mechatroniker

Link-Klicks	Reichweite	Impressionen
4540	83.266	395.568



TikTok

Video

Link-Klicks	Reichweite	Impressionen
4885	83.266	733.325



Insgesamt wurden die Werbeanzeigen zu kfz-azubi innerhalb von 3 Monaten 1.613.442 mal (!) im Feed von Personen in der entsprechenden Zielgruppe ausgestrahlt.

Die Ausbildungsplatzsuchenden werden äußerst erfolgreich regional auf die Plattform aufmerksam gemacht. Hier liegt extrem viel Potenzial für die Gewinnung neuer Auszubildender, WENN die Plattform mit Ihren vakanten Ausbildungsstellen befüllt ist! Sie können über kfz-azubi.de alle Ausbildungsstellen aus dem Werkstatt- und oder Autohausbetrieb ausschreiben.

Sofern die Nutzung der Plattform nicht steigt, sind wir gezwungen diese vom Netz zu nehmen, wodurch Sie eine kostenlose Möglichkeit verlieren Ihre vakanten Stellen über die gängigsten Social Media Dienste zu streuen.

Nutzen Sie die Chance über diese wirklich gute Möglichkeit und kontaktieren Sie uns gerne, wenn Rückfragen bestehen!

Ansprechpartner:
Referentin für Bildung und Strukturentwicklung
Hanna Nordhorn
hnordhorn@idk-hannover.de
Tel: 0175 4156943

Recht

Muss bei Abschluss eines Nutzungsvertrages für Pkws eine Kopie des Führerscheins angefertigt werden?

Die bloße Angabe der Führerscheinnummer reicht in der Regel nicht aus, um einen Nutzungsvertrag für einen Pkw abzuschließen.

Warum?

- **Identitätsprüfung:** Die Führerscheinnummer allein bestätigt nicht zweifelsfrei die Identität des Fahrers. Es ist möglich, dass jemand die Nummer fälschlicherweise angibt.
- **Gültigkeit:** Eine Kopie des Führerscheins ermöglicht eine Überprüfung der Gültigkeit und des Umfangs der Fahrerlaubnis.
- **Rechtliche Anforderungen:** Viele Vermieter oder Arbeitgeber verlangen eine Kopie des Führerscheins, um sich abzusichern und eventuellen rechtlichen Konsequenzen vorzubeugen.

Was ist zu beachten:

- **Kopie oder Scan:** Eine einfache Kopie oder ein Scan des Führerscheins ist in der Regel ausreichend. Achten Sie darauf, dass alle relevanten Daten (Name, Geburtsdatum, Ausstellungsdatum, Gültigkeit, etc.) gut lesbar sind.
- **Datenschutz:** Informieren Sie den Vertragspartner über den Zweck der Datenverarbeitung und weisen Sie auf die entsprechenden Datenschutzbestimmungen hin.
- **Aufbewahrung:** Bewahren Sie die Kopie des Führerscheins sicher auf und vernichten Sie sie nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Fazit:

Um rechtlich abgesichert zu sein und Missverständnisse zu vermeiden, ist es empfehlenswert, eine Kopie des Führerscheins bei der Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

Zusätzliche Hinweise:

- **Ausländische Führerscheine:** Bei ausländischen Führerscheinen sind möglicherweise zusätzliche Dokumente erforderlich, um die Gültigkeit und den Umfang der Fahrerlaubnis nachzuweisen.
- **Führerscheinklassen:** Überprüfen Sie, ob die im Führerschein eingetragene Klasse für das zu nutzende Fahrzeug ausreichend ist.
- **Aktuelle Änderungen:** Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle gesetzliche Bestimmungen, da diese sich ändern können.

Anspruch auf Ersatzmobilität oder Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt

Die Voraussetzungen, unter denen einem Kunden ein Anspruch auf einen Werkstattersatzwagen, Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung gegen die Werkstatt zustehen kann, sind vereinfacht in einem kurzen Merkblatt zusammengestellt.

Lieferprobleme bei der Ersatzteilbeschaffung, Fachkräftemangel, ausstehende Kostenübernahmebestätigungen von Versicherungen, hohe Werkstattauslastung – die Gründe sind vielfältig, weshalb es zu Verzögerungen bei der Erbringung von Werkstattleistungen kommen kann. Zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität fordern Kunden dann mitunter einen Werkstattersatzwagen, einen kostenlosen Mietwagen oder eine Nutzungsausfallentschädigung. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein vom Kunden geltend gemachter Anspruch besteht, kann dem

Merkblatt "Werkstattersatzwagen-Mietwagen-Nutzungsausfallentschaedigung"

entnommen werden.

Vorsicht bei Angeboten für Gebrauchtwagen

Gerade im B2B-Bereich gibt es weiterhin viele und äußerst „professionelle“ Aktivitäten mit unseriösem Hintergrund.

Aktuell gibt es einen Katalog, angeblich vom Autovermieter AVIS, in dem eine Vielzahl von Rückläufern zum Verkauf angeboten werden. Der Katalog ist vom Erscheinungsbild, den aufgeführten Informationen und Ansprechpartnern absolut authentisch. Im gesamten Katalog finden sich sehr viele Informationen (z.B. Namen von Mitarbeitern, FIN der inserierten PKW, Adressen, etc.), die mit Informationen von der Webseite von AVIS übereinstimmen.

Wer sich jedoch zum Kauf eines Gebrauchtwagens entschließt und einen entsprechenden Vertrag abschließt, bekommt eine Rechnung mit einer IBAN, die nicht zu AVIS gehört. Eine Lieferung des gekauften Wagens nach Überweisung erfolgt nicht. AVIS selbst hat auf seiner Webseite für den Gebrauchtwagenverkauf an Autohändler eine „Warnung vor betrügerischen E-Mails“ veröffentlicht und weist darauf hin, dass sie Verkäufe ausschließlich über ihre registrierungspflichtige Plattform tätigen.

Seien Sie also extrem misstrauisch, sollte Ihnen solch ein Angebot unterbreitet werden! Im gesamten Ablauf gibt es kaum Anhaltspunkte, die Zweifel an der Echtheit des Angebots aufkommen lassen. Empfehlenswert ist es, bei Interesse an einem Angebot den Kontakt zum Verkäufer auf unabhängigen Weg (Google-Suche, allgemeine Telefonnummer aus dem Impressum) herzustellen und nicht die Kontaktwege zu nutzen, die mit dem Angebot übermittelt wurden.

Bleiben Sie auch zukünftig aufmerksam bei Angeboten, denn der betrügerische „Trend“ scheint zu mehr Aktivitäten im B2B-Verhältnis unter Verwendung real existierender und bekannter Firmen, Behörden und Institutionen zu gehen. Auch der Grad der Professionalisierung nimmt weiter zu.

Sachmangelhaftung bei einem unvollständigen Schlüsselsatz

Sachverhalt:

Ein Verbraucher kaufte Anfang 2023 einen gebrauchten Audi A6. Das Auslieferungsprotokoll wies zwei übergebene Schlüssel aus, doch das Bordprogramm zeigte drei angelernte Schlüssel an.

Der Käufer forderte den fehlenden Schlüssel oder den Austausch der Schließanlage. Der Händler lehnte ab, da er das Fahrzeug selbst nur mit zwei Schlüsseln erworben hatte.

Gerichtsentscheidung:

Das Amtsgericht Schöneberg gab dem Käufer recht und sprach ihm Schadensersatz zu.

Wichtige Aspekte der Entscheidung:

1. **Auslieferungsprotokoll ≠ Beschaffenheitsvereinbarung:** Es dokumentiert nur das übergebene Zubehör, aber keine verbindliche Beschaffenheitszusage.
2. **Fehlender, aber angelernter Schlüssel = Sachmangel:** Käufer kann erwarten, dass alle angelernten Schlüssel übergeben oder auf deren Fehlen hingewiesen wird.
3. **Verbraucherschutz nach neuem Kaufrecht:** Abweichungen von objektiven Anforderungen müssen vorvertraglich und ausdrücklich im Kaufvertrag vereinbart werden.
4. **Missbrauchsgefahr:** Der Händler muss die Anzahl angelernte Schlüssel vor dem Verkauf überprüfen, da ein aktivierter Dritt-Schlüssel ein Sicherheitsrisiko darstellt.
5. **Schadensersatzanspruch:** Falls die Deaktivierung eines Schlüssels keine vollständige Sicherheit gewährleistet, kann der Käufer die Kosten für eine neue Schließanlage ersetzt verlangen.

Praxisempfehlung:

- Händler müssen Verbraucher über fehlende Fahrzeugschlüssel transparent informieren.
- Klare Vereinbarung im Kaufvertrag erforderlich, um spätere Ansprüche zu vermeiden.
- Musterformulierung zur Dokumentation wird empfohlen.

Das Fahrzeug wurde als Neuwagen mit ..X.. Fahrzeugschlüsseln ausgeliefert. Zwischenzeitlich sind nur noch ..Y.. von ..X.. Schlüsseln vorhanden

Dieses Urteil verdeutlicht die gestiegenen Anforderungen an Händler zur vorvertraglichen Aufklärung im Gebrauchtwagenhandel.

Technik

Nachrüstpflicht Fahrtenschreiber/Kontrollgeräte im grenzüberschreitenden Verkehr

Die Umrüstungspflichten auf den digitalen Fahrtenschreiber der zweiten Generation, Version 2 (G2V2), wird ab dem 1. Januar 2025 Pflicht für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht.

Diese Pflicht betrifft Fahrzeuge, die bislang mit analogen (A) und digitalen, nicht intelligenten Fahrtenschreiber (G1) im grenzüberschreitenden Verkehr (über 3,5 t) unterwegs sind.

In einer Mitteilung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 20. Dezember 2024 (Anlage1) wird nun bekanntgegeben, dass die Nachrüstfristen zwar weiterhin gelten, jedoch auf EU-Ebene beschlossen wurde, von Sanktionen gegen Transportunternehmen, die ihre Fahrzeuge noch nicht umgerüstet haben, bis zum **28. Februar 2025** abzusehen.

Dieser Schritt erfolgt aufgrund festgestellter Engpässe in Kfz-Werkstätten sowie bei der Verfügbarkeit der benötigten Kontrollgeräte. Die Übergangsregelung soll sowohl Transportunternehmen als auch Fahrtenschreiberherstellern helfen, den Nachrüstungsrückstand aufzuarbeiten und Beeinträchtigungen im grenzüberschreitenden Verkehr sowie in den EU-Lieferketten zu minimieren.

Zusätzlich möchten wir daran erinnern, dass bis zum **18. August 2025** Fahrzeuge mit digitalem Fahrtenschreiber der zweiten Generation, Version 1 (G2V1) und bis zum **01. Juli 2026** leichte Nutzfahrzeuge mit mehr als 2,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht im grenzüberschreitenden Verkehr generell mit einem digitalen Fahrtenschreiber der zweiten Generation, Version 2 (G2V2) nachgerüstet sein müssen.

Arbeitssicherheit

Wichtige Änderungen in 2025 beim Arbeitsschutz

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen und ihre praktische Umsetzung:

Gefährdungsbeurteilung im Mutterschutz

Die Gefährdungsbeurteilung im Mutterschutz erfährt eine wesentliche Änderung, die Arbeitgeber entlasten kann, jedoch gleichzeitig klare Regelungen voraussetzt.

- Was ändert sich?

Ab 2025 entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, wenn der Ausschuss für Mutterschutz bestimmte Tätigkeiten oder Arbeitsumfelder für Schwangere und Stillende als unzulässig einstuft (§ 10 Abs. 1 S. 3 MuSchG).

- Praktische Bedeutung:

Arbeitgeber können sich auf festgelegte, rechtssichere Kriterien stützen, ohne in jedem Einzelfall eine Bewertung durchführen zu müssen. Dennoch bleibt die Verantwortung, für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen, bestehen.

- Empfehlung:

Arbeitgeber sollten die entsprechenden Tätigkeiten und Arbeitsumfelder rechtzeitig überprüfen und sicherstellen, dass die Kriterien des Ausschusses bekannt sind und eingehalten werden.

Änderung der Aushangpflicht

Eine weitere Erleichterung betrifft die Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener Informationen, wie Arbeitszeitregelungen und Tarifverträge.

- Was ändert sich?

Ab dem 1. Januar 2025 können diese Dokumente digital bereitgestellt werden, z. B. über das Intranet oder andere interne Kommunikationssysteme (§ 16 Abs. 1 ArbZG).

- Anforderungen:

Die Informationen müssen für alle Mitarbeitenden ungehindert und jederzeit zugänglich sein. Papierbasierte Aushänge sind nicht mehr zwingend erforderlich, solange die digitale Alternative gewährleistet ist.

- Vorteile:
- Vereinfachung der Aktualisierung von Dokumenten.
- Kostensenkung durch Verzicht auf physische Aushänge.

Änderungen in der PSA-BV

Die Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV) wurde an die EU-Verordnung (EU) 2016/425 angepasst.

- Was ändert sich?

Die PSA-BV verweist nun explizit auf die EU-Vorgaben, die die Auswahl und Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen regeln. Arbeitgeber dürfen nur PSA bereitstellen, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen (§ 2 PSA-BV).

- Neue Anforderungen:

- PSA muss den ergonomischen und gesundheitlichen Bedürfnissen der Beschäftigten entsprechen.

- Bei Nutzung durch mehrere Personen muss der hygienische Zustand gewährleistet sein.

- Empfehlung:

Unternehmen sollten ihre vorhandenen PSA überprüfen und sicherstellen, dass sie den neuen EU-Richtlinien entsprechen. Dokumentierte Prozesse für Wartung und Hygiene sind essenziell.

Brandschutz – Aktualisierte Technische Regeln

Im Jahr 2025 treten wesentliche Änderungen an den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) in Kraft, die den Brandschutz in Arbeitsstätten weiter verbessern sollen. Diese Anpassungen legen einen besonderen Fokus auf die sichere Evakuierung und Erste-Hilfe-Einrichtungen.

ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgänge

- Was ändert sich?

Die ASR A2.3 wurde präzisiert, um die sichere Evakuierung im Notfall zu gewährleisten. Neu eingeführt wurden Anforderungen an dynamische optische Sicherheitsleitsysteme, die in gefährlichen Situationen die Orientierung erleichtern.

- Übergangsregelungen:

Für bestehende Sicherheitsbeleuchtungen gelten Übergangsregelungen. Diese Beleuchtungen dürfen weiter genutzt werden, sofern die Bauanträge vor dem 30. April 2025 gestellt oder der Bau bis zu diesem Datum abgeschlossen wurde.

- Praktische Bedeutung:

Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass ihre Fluchtwege und Notausgänge den neuen Vorgaben entsprechen. Dynamische Leitsysteme, wie LED-Pfeile oder blinkende Lichtsignale, können entscheidend dazu beitragen, Panik zu vermeiden und die Evakuierung zu beschleunigen.

- Empfehlung:

Eine Überprüfung der bestehenden Flucht- und Rettungspläne ist notwendig, um sicherzustellen, dass die neuen Standards eingehalten werden.

ASR A4.3: Erste-Hilfe-Räume

- Was ändert sich?

Die Anforderungen an Erste-Hilfe-Räume wurden erhöht, um eine schnellere und effektivere Versorgung bei Unfällen zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere:

- Die Ausstattung mit modernen Erste-Hilfe-Materialien.

- Eine bessere Zugänglichkeit der Räume, auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

- Praktische Bedeutung:

Unternehmen sind verpflichtet, Erste-Hilfe-Räume so auszustatten, dass sie jederzeit betriebsbereit und optimal zugänglich sind. Dies schließt unter anderem ergonomisch gestaltete Liegen und gut sichtbare Beschilderungen ein.

- Empfehlung:

Arbeitgeber sollten die Ausstattung der Erste-Hilfe-Räume regelmäßig überprüfen und modernisieren. Eine Schulung der Beschäftigten über die Nutzung der Erste-Hilfe-Mittel kann ebenfalls sinnvoll sein.

Umweltschutz – Entwicklungen und Neuerungen

Das Jahr 2025 bringt mehrere wichtige Neuerungen im Bereich des Umweltschutzes mit sich. Diese Änderungen zielen darauf ab, den Schutz von Beschäftigten und die Nachhaltigkeit in Unternehmen weiter zu verbessern. Von neuen Regelungen im Umgang mit Gefahrstoffen bis hin zu höheren Anforderungen an die Barrierefreiheit – hier sind die wichtigsten Entwicklungen:

Novellierung der Gefahrstoffverordnung

- Einführung des Ampel-Modells:

Mit der Überarbeitung der Gefahrstoffverordnung wurde ein risikobasiertes Ampel-Modell eingeführt, das Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in drei Kategorien einteilt:

- Grünes Risiko: Belastung < 10.000 Fasern/m³.

- Gelbes Risiko: Belastung < 100.000 Fasern/m³.
- Rotes Risiko: Belastung > 100.000 Fasern/m³.

Dieses Modell bietet Betrieben eine praxisnahe Orientierung, um Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdung einzusetzen.

- Neue Anforderungen für Tätigkeiten mit Asbest und reprotoxischen Stoffen:

Für Tätigkeiten mit Asbest gelten strengere Vorgaben, einschließlich spezifischer Schutzmaßnahmen und Qualifikationsanforderungen für Beschäftigte. Unternehmen müssen zudem ein Expositionsverzeichnis führen, insbesondere bei reprotoxischen Stoffen der Kategorien 1A und 1B gemäß der EU-Krebsrichtlinie.

- Praktische Bedeutung:

Die Änderungen erhöhen den Schutz von Beschäftigten bei gefährlichen Arbeiten. Unternehmen müssen ihre Prozesse, Schulungen und Dokumentationen anpassen, um den neuen Anforderungen zu entsprechen.

Erhöhung der CO_2-Abgabe

- Was ändert sich?

Ab 2025 wird die CO_2-Abgabe von 45 Euro auf 55 Euro pro Tonne erhöht. Diese Anhebung betrifft fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas und führt zu höheren Energiekosten für Unternehmen.

- Auswirkungen:

Die gestiegenen Kosten können Unternehmen dazu motivieren, energieeffiziente Technologien einzusetzen und ihren CO_2-Fußabdruck zu reduzieren. Dies ist nicht nur aus ökologischer Sicht sinnvoll, sondern kann langfristig auch Kosten sparen.

- Relevanz für den betrieblichen Umweltschutz:

Die Anpassung der CO_2-Abgabe unterstreicht die Bedeutung eines strategischen Umweltmanagements. Betriebe sollten Investitionen in erneuerbare Energien, Energieeffizienzmaßnahmen und Emissionsreduktionen priorisieren.

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

- Was ist das BFSG?

Ab dem 28. Juni 2025 verpflichtet das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Unternehmen dazu, digitale Angebote wie Webseiten und mobile Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Diese Vorgabe setzt eine EU-Richtlinie um und betrifft Unternehmen, die Produkte herstellen, verkaufen oder Dienstleistungen anbieten.

- Anforderungen:

Digitale Inhalte müssen so gestaltet sein, dass sie auch von Menschen mit Einschränkungen genutzt werden können. Dies umfasst z. B. Screenreader-Kompatibilität, klare Navigation und barrierefreie Designprinzipien.

- Ausnahmen für Kleinstunternehmen:

Kleinstunternehmen sind von der Regelung für ihre Dienstleistungen ausgenommen, werden jedoch dazu ermutigt, freiwillig barrierefreie Angebote zu schaffen. Beratungsangebote sollen dabei helfen.

Allgemeines

Basiszinssatz ab 01.01.2025

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde zum 01.01.2025 auf 2,27 % angepasst.

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 01.01.2025 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 2,27 % (zuvor 3,37 %).

Die aktuellen Zinssätze seit dem 01.01.2025 lauten demnach wie folgt:

Basiszinssatz: 2,27 %

Allgemeine Verzugszinssatz, insbesondere, wenn ein Verbraucher Schuldner ist (§ 288 Abs. 1 BGB): 7,27 %

Verzugszinssatz, insbesondere unter Unternehmern (§ 288 Abs. 2 BGB): 11,27 %

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

Seminarangebot: Aktuelles Arbeitsrecht 2025

Montag, 17. Februar 2025
Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück

Dienstag, 18. Februar 2025
Dieselstr. 28, 30827 Garbsen

Donnerstag, 20. Februar 2025 - Digital

LETZTE ANMELDEMÖGLICHKEIT!

Details und Anmeldung

Seminarangebot: Aktuelles Kaufrecht 2025

Dienstag, 26. August 2025
Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück

Mittwoch, 27. August 2025
Dieselstr. 28, 30827 Garbsen

Donnerstag, 28. August 2025 - Digital

Details und Anmeldung

Vorankündigung:

Prüfertagung in Bad Lauterberg

Freitag, 19. September bis Samstag, 20. September 2025

Details folgen

Tagesseminar: Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personaler

Dienstag, 17. Juni 2025
Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück

Mittwoch, 18. Juni 2025
Dieselstr. 28, 30827 Garbsen

Details und Anmeldung

Mitgliederversammlungen 2025

Donnerstag, 13. März 2025

Maritim Airport Hotel Hannover, Flughafenstr. 5,
30855 Hannover/Langenhagen

hier direkt anmelden

Dienstag, 25. März 2025

Hotel „Haus Rahenkamp“, Meller Landstr. 106,
49086 Osnabrück-Voxtrup

hier direkt anmelden

Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück

IDK und STD

Sicherheitstechnischer Beratungsdienst STD GmbH

Dieselstraße 28 • 30827 Garbsen
Tel. 05131 466630 • info@idk-hannover.de

Frida-Schröer-Straße 50 • 49076 Osnabrück
Tel. 0541 82555 • info@idk-osnabrueck.de

www.idk-hannover.de
www.std-hannover.de

ZUM IMPRESSUM